

# RS Vwgh 1989/12/14 89/16/0177

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/05 Sonstiges Zollrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

59/04 EU - EWR

## Norm

AVG §45 Abs2 impl;

BAO §167 Abs2;

EG-Abk Art5 Prot3;

EG-AbkDG §7 Abs1 idF 1980/599;

IDG §11 Abs1;

IDG §9 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 295;

## Rechtssatz

"Nachweisen" heißt, ein behördliches Urteil über die Gewißheit des Vorliegens einer entscheidungsrelevanten Tatsache herbeizuführen (Hinweis E 13.11.1986, 85/16/0109). Wenn ein Nachweis gefordert wird, genügt nicht die Glaubhaftmachung. Der Nachweis ist vielmehr geführt, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde überzeugt ist, uzw nicht nur von der Wahrscheinlichkeit, sondern von der Wahrheit. Berücksichtigt man diese Zielsetzung des § 11 Abs 1 IDG, so ergibt sich, daß als Nachweis nicht schon der Hinweis auf die Angaben des Herstellers auf den Verpackungen der Arzneimittel und die Angaben im Austria-Codex genügen können. Diese Angaben enthalten nämlich keine Aussage darüber, ob die Arzneiwaren iSd Art 5 des Prot Nr 3 des EWGAbk in ausreichendem Maße bearbeitet oder verarbeitet worden sind.

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160177.X01

## Im RIS seit

19.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)